

Muster Nr. 26

Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG
(zu Nr. 109) ¹⁾

Der Generalstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen
X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Abs. 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002
- 4 Ls 18/01 - (Bl. 5 d.A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am
13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für
zulässig zu erklären.

Begründung:

X.Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und
vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche
Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussicht-
lich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen
ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er
ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-
Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu
Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der
Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt. ²⁾

1) Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21.03.1983 über die
Überstellung verurteilter Personen, nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zu diesem Übereinkommen und nach den
Art. 68, 69 SDÜ (§ 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw. gesetzli-
cher Regelung nicht erforderlich.

2) Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche
Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.

3)

Nach ...⁴⁾... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 3) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom unterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.
- 4) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.